

Schleppschlauchobligatorium ab 2022

Ausgangslage

Der Bundesrat hat anfangs 2020 Änderungen an drei Verordnungen im Umweltbereich genehmigt. Eine davon hat die Landwirtschaft betroffen, da der Umgang mit Gülle in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) neu geregelt wurde. So sollten ab dem 1. Januar 2022 das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauch obligatorisch werden, wo es topografisch möglich ist.

Die Motion von Ständerat Peter Hegglin wurde am 17.06.2020 eingereicht. Er forderte, dass der Schleppschlaucheinsatz auch nach 2021 durch die Weiterführung von finanziellen Anreizsystemen zielführend gefördert wird. Das Obligatorium sei aus der LRV zu streichen. Der Ständerat hatte die Motion am 24.09.2020 angenommen. Am 17.06.2021 hat der Nationalrat die Motion abgelehnt. Somit wird ab dem 01.01.2022 der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren obligatorisch.

Wie ist der Vollzug?

Ab 2022 müssen Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm gegüllt werden. Betriebe, welche weniger als 3 Hektaren begüllbare Flächen aufweisen, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Als emissionsarme Verfahren gelten Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzdrillverfahren oder eine schnelle Einarbeitung im Ackerbau.

Die Anforderungen werden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises bereits im 2022 überprüft.

Unter der begüllbaren Fläche versteht man die düngbare Fläche abzüglich folgender Kulturen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717)
- Permakultur (Kulturcode 725)
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704, 730, 731)
- Hochstammfeldobstbäume (Kulturcode 921, 922, 923) der Qualitätsstufe II
- Isolierte Bewirtschaftungsflächen kleiner 25 Aren

Ausnahmen sind vorgesehen, wenn auf Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
- b) Aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
- c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Die Arbeitsgruppe der Zentralschweizer Landwirtschaftsämter teilt zum Vollzug folgendes mit:

- Die Berechnung der betroffenen Flächen und Betriebe erfolgt durch die Kantone auf Basis der verfügbaren Agrardaten bzw. Flächendaten. Die Mitteilung der Auflagen an die Betriebe erfolgt spätestens im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2022 gemäss den dann deklarierten Betriebsdaten. Die Abläufe zwischen den Kantonen können jedoch variieren. Es besteht aber in allen Kantonen die Absicht, den Betrieben konkrete Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Informationskampagne durch die Kantone wird somit fortgeführt bzw. verstärkt.
- Im Jahr 2022 werden keine Sanktionen von Direktzahlungen erfolgen, allerdings muss bei Nichteinhaltung mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. Es wird 2023 keine verlängerte Übergangsfrist bei Wartefristen auf bestellte Geräte geben.
- Einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen werden von den Kantonen geprüft. Es ist vorgesehen, dass diese nach erfolgter Berechnung der Flächen voraussichtlich wie die Strukturdaten digital erfasst/ingereicht werden können. Die Behandlung der Gesuche erfolgt in gegenseitiger Absprache (Koordination) zwischen den Kantonen.
- Die Anforderungen an Geräte zur emissionsmindernden Ausbringtechnik sind in der Vollzugshilfe "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" (Kapitel 3.7.1 / Abschnitt "Ausbringssysteme") erläutert. Eine Liste mit bewilligten Geräten/Typen wird nicht erstellt.

Weitere technische und organisatorische Grundlagen werden erarbeitet.